

dessen Hand, wie Breßlau ausgeführt hat, zuerst im DK. II. 5 vom 23. September 1024 erscheint. Wir „können seine Schrift oder seinen recht individuell ausgeprägten Stil in den Diplomen Konrads bis zum Jahre 1036 nachweisen, ja wir finden ihn dann unter Heinrich III. als Schreiber wieder und können ihn in dessen Kanzlei bis zum Sommer 1042 verfolgen. Seine Tätigkeit in der Kanzlei erstreckt sich also über einen Zeitraum von vielen (nämlich 18) Jahren. Er wird schwerlich dauernd am Hofe verweilt haben, sondern nur bei gelegentlicher Anwesenheit zur Aushilfe herangezogen worden sein“.¹⁾ Kehr aber äußerte auch für UB die Vermutung, „daß er wohl der Hofgeistlichkeit angehört hat“.²⁾

Diese Vermutung ist in der Tat kurz darauf bestätigt worden. Kehr selbst hat im Staatsarchiv zu Parma eine Gerichtsurkunde vom 6. Februar 1038 gefunden, die von der Hand des UB die Unterschrift trägt: + Ego Gezemannus domni Chuonradi imperatoris serenissimi capellanus et missus Placentinus subscripsi, und es ist auch kein Zweifel daran, daß dieser Kapellan Gezemann im Jahre 1042, kurz nachdem er zum letztenmal in den Urkunden Heinrichs III. tätig gewesen ist, für wenige Wochen der Nachfolger seines Bruders Heribertus auf dem Eichstättener Bischofsstuhl wurde.³⁾

Wenn nun auch ähnliche Kunde dem Zufall überlassen bleiben müssen, so genügt bei dem Fehlen jedes Zeugnisses für eine als Sonderbehörde bestehende cancellaria dieses eine Beispiel vollauf, um nicht nur die eben angeführten, sondern alle Notare ebenso wie die Kanzler am richtigsten als Mitglieder der Kapelle anzusprechen. Nur das Fehlen eines Beweismittels von der Sicherheit des Schriftvergleichs macht es unmöglich, die Gleichsetzung auch jener anderen Notare mit den bekannten Kapellänen der gleichen Zeit zu versuchen, zumal es ja höchst fraglich ist, ob wir diese wirklich alle kennen. Denn zumeist sind uns nur die Namen derjenigen überliefert, die später Bistümer erlangten, und es ist voll-

¹⁾ MG. DD. 4 XIII.

²⁾ Vgl. Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Heinrichs III. (Abh. der preuß. Ak. d. Wiss. 1931 Nr. 3) S. 11.

³⁾ Vgl. Kehr, Kanzlei Ludwigs S. 6 Anm. 7, wo versehentlich Würzburg statt Eichstätt als Bistum Gezemanns angegeben ist.